

Bekanntmachung der Gemeinde Demen

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdehof Schäfer“ der Gemeinde Demen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Demen hat in ihrer Sitzung am 10.04.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdehof Schäfer“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde diese zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht. Mit Schreiben vom 23.10.2018 teilte der Landkreis mit, dass über die Genehmigung nicht in der 3-monatigen Frist entschieden wurde und somit die Genehmigung durch Fristablauf eingetreten ist (Genehmigungsfiktion).

Das Eintreten der Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im „Crivitzer Amtsboten“ tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdehof Schäfer“ der Gemeinde Demen in Kraft.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Demen OT Venzkow, an der Straße „Zur Rieselwiese“ und umfasst die Flurstücke 376 und 378 in der Flur 1 der Gemarkung Venzkow. Im Norden wird der ca. 4,35 ha große Geltungsbereich durch einen Graben begrenzt an den sich Ackerflächen anschließen. Bis zum bebauten Ortsrand im Osten erstrecken sich Grünlandflächen. Im Süden und Westen verläuft ein Feldweg, der von Gehölzen begleitet wird und an den sich im westlichen Abschnitt Waldflächen anschließen. Mit der Bebauungsplansatzung wird die Errichtung von Ställen, eines Wohnhauses mit Garage und weiteren Nebenanlagen zum Zweck der Haltung von Pferden ermöglicht. Die bestehenden Anlagen wurden in die Planung eingebunden.

Jedermann kann die Bebauungsplansatzung, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Demen, den 04.03.2019

Im Original gez.

H. Sprenger
Die Bürgermeisterin

Übersichtskarte mit Plangebiet

